

# Satzung

Stand Oktober 2001

## **Artikel 1**

### **Name und Bereich des Vereins**

1. Im Norddeutschen Asbestsanierungsverband sind Asbestsanierungsunternehmen aus den Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zusammengeschlossen. Asbestsanierungsunternehmen aus weiteren Bundesländern können in den Verband aufgenommen werden.
2. Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres.
4. Der Verein führt den Namen

### **NORDDEUTSCHER ASBESTSANIERUNGSVERBAND E.V.**

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 12 462 eingetragen.

## **Artikel 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat als freiwilliger Zusammenschluß von Betrieben der Asbestsanierer die Aufgabe, deren gemeinsame Interessen zu fördern und die allgemeinen ideellen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu vertreten.
2. Hierzu hat der Verein
  - a) die gemeinsamen Interessen aller seiner Mitglieder im Bereich der Asbestsanierung zu vertreten,
  - b) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliederkreises zu fördern,
  - c) seine Mitglieder auf allen Gebieten des Sozial-, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltrechts laufend zu beraten und zu vertreten,
  - d) an der Weiterentwicklung der Asbestsanierungstechnik unter besonderer Beachtung der Probleme für den Umwelt- und Gesundheitsschutz mitzuwirken, auch durch Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen,
  - e) an der Qualitätssicherung und Verbesserung der Sanierungsleistung mitzuwirken.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, noch hat er die Aufgaben eines Kartells. Er kann weder Verwaltungsbehörden zustehende Rechte übernehmen noch darf er eine Kontrolle über die geschäftliche Tätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

Der Verein darf sich politisch in keiner Weise betätigen.

### **Artikel 3**

#### **Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können Unternehmen, kommunale Betriebe, Ingenieurbüros etc. erwerben, die im Bereich der Asbestsanierung tätig sind (ordentliche Mitglieder).
2. Verbände, Organisationen oder Personen, die die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, die nachweisen, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Asbestsanierung haben (außerordentliche Mitglieder).
3. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Personen und Institutionen, die sich um den NAV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Artikel 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
2. Der Antragsteller hat glaubhaft durch Unterlagen diejenigen Tatsachen darzulegen, die für die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied erforderlich sind.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Empfehlung eines von der Mitgliederversammlung bestellten Ausschusses.  
Über die Aufnahme muss im Vorstand Einstimmigkeit erzielt werden, ansonsten entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Hierbei müssen einer Aufnahme zweidrittel der Vorstands-/Beiratsmitglieder zustimmen.
4. Neue Mitglieder werden zunächst für ein Jahr auf Probe in den NAV aufgenommen. Die Probemitglieder verpflichten sich, die vom Verein gestellten Aufgaben zu erfüllen.

### **Artikel 5**

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Vertreter ordentlicher Mitglieder haben das Recht, stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen des NAV teilzunehmen.

Vertreter außerordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, beratend an den Mitgliederversammlungen des NAV teilzunehmen.

2. Allen Mitgliedern sind Auskunft, Rat und Hilfe seitens des Vereins in allen den Wirtschaftszweig betreffenden Angelegenheiten zu gewähren.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Vertreter der ordentlichen Mitglieder können zum Vorsitz, Mitglied des Vorstands oder Beirats gewählt werden.

## **Artikel 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
2. Die Mitglieder haben die in dieser Satzung festgelegten Vorschriften des Vereins zu befolgen und die Beschlüsse auszuführen, die vom Verein in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefasst werden.
3. Die Mitglieder können aufgefordert werden, Auskünfte zur Förderung des Gemeinwohls aller Mitglieder zu erteilen. Die Verweigerung solcher Auskünfte ist kein Grund zum Ausschluss aus dem Verein gemäß Artikel 7 Ziffer 3.

## **Artikel 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Liquidation
  - d) Eröffnung des Konkurses
2. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 nicht mehr gegeben sind,
  - b) das Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat,
  - c) Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt werden.
4. Der Vorstand gibt dem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschuß zu äußern.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen.
6. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

## **Artikel 8**

### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Über jeder Versammlung der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer des Vereins zu unterschreiben und wird in Abschrift allen Mitgliedern der Organe zugestellt.
3. Die Tätigkeit im Vorstand, im Beirat und in den Ausschüssen ist ehrenamtlich.
4. Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
5. Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

## **Artikel 9**

### **Vorsitzer und Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz und seinen zwei Stellvertretern. Desweiteren können ihm vier weitere Mitglieder angehören, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Hat der Vorsitzende das 65. Lebensjahr erreicht, so ist eine Wiederwahl nicht möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitz und seine Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Vorstands. Er beruft die Vorstands- und Beiratssitzungen sowie alle Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitz oder seine Stellvertreter leiten diese Versammlungen.
4. Der Vorstand hat nur die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der gemeinsamen Ziele geeignet erscheinen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet, die ihnen gemäß Artikel 6 Ziffer 3 dieser Satzung bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amte fort.

## **Artikel 10**

### **Beirat**

1. Der Beirat ist die ständige Vertretung der Mitglieder und steht dem Vorstand beratend zur Seite. Dem Beirat gehören Vertreter ordentlicher Mitglieder an.
2. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Amtsdauer des Beirats beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitz einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder 10 % aller Mitglieder dies verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Versammlungsteilnehmer seiner Behandlung zustimmt.
5. Die Mitgliederversammlung regelt nach dem in dieser Satzung niedergelegten Verfahren die Vereinsangelegenheiten. Alle grundsätzlichen Maßnahmen, die vom Vorstand gemäß Artikel 9 Ziffer 4 getroffen werden, müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Alle ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht gesetzliche oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als "Satzungsänderung" bezeichnet werden.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere
  - a) den Vorsitz und den Vorstand zu wählen,
  - b) die Mitglieder des Beirats und der Arbeitsausschüsse zu wählen
  - c) zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
  - d) den Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr entgegenzunehmen,

e) den Haushaltsplan und die Beiträge festzustellen,

f) über Satzungsänderungen zu beschließen.

11. Die Wahlen für den Vorstand und den Beirat werden durch geheime Wahlen vorgenommen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ein anderes Verfahren.

12. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Stellvertreter geleitet.

Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Artikel 12**

### **Arbeitsausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden, die sich mit besonderen Aufgaben zu befassen haben. Über die Einsetzung von Arbeitsausschüssen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den Arbeitsausschüssen können Vertreter ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder angehören.

2. Die Ausschüsse informieren den Vorstand und die Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

3. Die Arbeitsausschüsse bestimmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschußvorsitzenden den Ausschlag. Die Arbeitsausschüsse wählen den Vorsitzenden aus Ihrer Mitte.

## **Artikel 13**

### **Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem Geschäftsführer übertragen.

2. Der Geschäftsführer bzw. der mit der Geschäftsführung Beauftragte nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins teil.

3. Der Geschäftsführer bzw. der mit der Geschäftsführung Beauftragte kann im Rahmen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe eines von dem Vorstand festgelegten Betrages verpflichten. Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied (Schatzmeister) treffen.

## **Artikel 14**

### **Beiträge**

1. Zur Finanzierung des Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe des Jahres- und des Aufnahmebeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Jahres- und Aufnahmebeiträge für außerordentliche Mitglieder liegen nicht über denen der ordentlichen Mitgliedern.

2. Für das Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

Für das Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, reduziert sich der Jahresbeitrag um 1/4 für jedes zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits abgelaufene Quartal.

## **Artikel 15**

### **Rechnungslegung**

1. Der Vorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen.

2. Der Vorstand hat seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Richtigkeit der Jahresrechnung ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen. Die Rechnungsprüfer können sich bei der Durchführung ihrer Aufgabe eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Abrechnung nebst Prüfungsbestätigung der Rechnungsprüfer ist den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **Artikel 16**

### **Auflösung**

1. Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

3. Die Versammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt.